

**Richtlinie zur Vergabe der Investitionskostenzuschüsse des Bundes zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und Tagesvätern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22** („Startgutschein gemäß Art. 15a B-VG 2018/19 bis 2021/22“, GZ: ABT06-48015/2018-101)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Gewährung
- § 3 Höhe und Zweck des Zuschusses
- § 4 Förderungsantrag und Fristen
- § 5 Verpflichtungserklärung
- § 6 Auszahlung
- § 7 Rückforderungsrechte
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

(1) Diese Richtlinie ergeht zur Vergabe der Zweckzuschüsse des Bundes für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und Tagesvätern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, insbesondere Art. 17 Abs. 1 lit. c dieser Vereinbarung.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie schließt eine Gewährung der Förderung nach der Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Tagesmütter/Tagesväter („Startgutschein“) zur Durchführung des § 7 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung, die in der Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Tagesmütter/Tagesväter aus dem Baufonds des Landes Steiermark besteht, aus. Umgekehrt kann für Tagesmütter/Tagesväter, für die bereits ein Zuschuss nach der Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Tagesmütter/Tagesväter („Startgutschein“) zur Durchführung des § 7 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung, aus dem Baufonds gewährt wurde, kein Zuschuss nach der vorliegenden Richtlinie mehr gewährt werden.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Gewährung**

Zuschüsse können nur unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

1. Die Tagesmutter/der Tagesvater erfüllt die Voraussetzungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (StKBBG), LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Betreuungsbewilligung für Tagesmütter/Tagesväter.
2. Sie/er betreut Tageskinder im eigenen Haushalt gemäß § 3 Abs. 1 lit. f StKBBG, in betrieblichen Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 3a StKBBG oder in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte gemäß der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“), LGBl. Nr. 53/2014. Für die Betreuung in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 StKBBG kann daher kein Zuschuss vergeben werden.
3. Es wird ein fristgerechter Förderungsantrag gemäß § 4 eingebracht.
4. Die Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie müssen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater getätigt werden.
5. Bei Tagesmüttern/Tagesvätern, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, kann im Falle eines Standortwechsels, bei Tagesmüttern/Tagesvätern, die in betrieblichen Einrichtungen oder in Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten Tageskinder betreuen, kann beim Wechsel der Tagesmutter/des Tagesvaters kein nochmaliger Zuschuss gewährt werden.

### § 3

#### Höhe und Zweck des Zuschusses

(1) Der Zuschuss beträgt pro Tagesmutter/Tagesvater bis zu 750 Euro, er kann jedoch maximal in der Höhe der nachgewiesenen Investitionskosten gemäß Abs. 3 gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

(2) Förderungen von weiteren Landesdienststellen sowie Förderungen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen werden von den nachgewiesenen Investitionskosten in Abzug gebracht.

(3) Der Zuschuss dient der Abdeckung der Investitionskosten zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und –vätern. Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und der Betreuung der Kinder dienen, insbesondere auch der Schaffung der kindgerechten Ausstattung der Wohnräume einer Tagesmutter/eines Tagesvaters. Es soll damit die Anschaffung der Grundausrüstung für diese Tätigkeit erleichtert werden, wie zum Beispiel der Ankauf von Fenstersicherungen oder Herdschutzgitter, aber auch von pädagogischem Material. Nicht umfasst sind aber bauliche Maßnahmen.

### § 4

#### Förderungsantrag und Fristen

(1) Die Tagesmutter/der Tagesvater bzw. jene natürliche oder juristische Person, die/der nachweislich die Kosten der Investition gemäß § 3 Abs. 3 der vorliegenden Richtlinie getätigt hat, hat einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Für die Einbringung der Anträge auf Vergabe von Zweckzuschüssen nach dieser Richtlinie gelten folgende Fristen:

1. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Dezember 2018 sind Ansuchen bis spätestens 30. Juni 2019 einzubringen;
2. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ab dem 1. Jänner 2019 sind Ansuchen binnen 6 Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit einzubringen, die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater muss jedoch jedenfalls spätestens am 31. August 2022 aufgenommen und der Antrag muss ebenfalls bis spätestens 31. August 2022 eingebracht werden.

(3) Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen:

1. a.) bei Tagesmüttern/Tagesvätern, die als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Träger tätig sind: eine Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters, aus der Folgendes hervorgeht:
  - aufrechtes Beschäftigungsverhältnis sowie
  - Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater
- b.) bei selbständigen Tagesmüttern/Tagesvätern: Angabe des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit.
2. Originalrechnungen, aus denen die Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie im Einzelnen ersichtlich sind. Die Rechnungen werden nach Prüfung durch die Landesregierung wieder an die Antragstellerin/den Antragsteller retourniert.
3. die Betreuungsbewilligung der betreffenden Tagesmutter/des betreffenden Tagesvaters in Kopie.

### § 5

#### Verpflichtungserklärung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten:

1. Alle Bestimmungen des StKBGG einzuhalten;
2. Tageskinder ausschließlich im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen oder in Tagesmutter-/Tagesväterbetreuungsstätten zu betreuen bzw. betreuen zu lassen;
3. den Zuschuss ausschließlich zur Abdeckung der Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie zu verwenden und Originalrechnungen und Zahlungsbelege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, nach Retournierung durch die Landesregierung sieben Jahre gesichert aufzubewahren;
4. den zuständigen Organen des Landes auf Verlangen jederzeit Auskünfte zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu erteilen.

## **§ 6**

### **Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderungsmittel durch die Landesregierung erfolgt erst nach Einbringung des entsprechenden Förderantrages durch die Antragstellerin/den Antragsteller, nach Vorlage der unterfertigten Verpflichtungserklärung und der Erbringung des Nachweises des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen. Die Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, die auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 vergeben werden dürfen.

## **§ 7**

### **Rückforderungsrechte**

Das Land Steiermark behält sich vor, ausgezahlte Beträge zurückzufordern, wenn

1. die Tagesmutter/der Tagesvater ohne gültige Betreuungsbewilligung Tageskinder betreut oder
2. sie/er die Tageskinder nicht im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen oder in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte betreut oder
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Fall einer teilweisen Nichterfüllung der widmungsgemäßen Verwendung das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
4. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin/dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe der Investitionskostenzuschüsse des Bundes zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und Tagesvätern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots 2017/18 („Startgutschein gemäß Art. 15a B-VG 2017/18“, GZ: ABT06-123526/2017-29) außer Kraft.